

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Weinbergen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weinbergen vom 28.07.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in der Sitzung vom 16.06.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Weinbergen vom 28.07.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche bis zum 5. Lebensjahr, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht | 195,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr | 273,00 Euro |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) in einer Urnengrabstätte | 47,00 Euro |
| b) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte | 47,00 Euro |
| c) in einer bereits belegten Grabstätte | 47,00 Euro |

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 430,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre | 596,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) Urnengrabstätte | 248,00 Euro |
| b) Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (Grüner Rasen) | 318,00 Euro |
| c) Wiesengrabstätte | 436,00 Euro |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- bei Reihen- und Urnengrabstätten sowie Wiesengrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/25

Die Verlängerung der Liegezeit bei Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage ist ausgeschlossen.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten
an Familienreihengrabstätten und Familienurnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Für eine Familienreihengrabstätte | 1490,00 Euro |
| b) Für eine Familienurnengrabstätte | 414,00 Euro |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- bei Familienreihen- und Familienurnengrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/25

§ 8
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 27 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) Reihengrab | 146,00 Euro |
| b) Familienreihengrab | 194,00 Euro |
| c) Urnengrab | 122,00 Euro |
| d) Familienurnengrab | 146,00 Euro |
| e) Kindergrab | 127,00 Euro |
| f) Wiesengrab | 93,00 Euro |

§ 9
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende für 1 Jahr 20,00 Euro

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.07.2011 außer Kraft.

Weinbergen, 29.07.2011

Menge / Bürgermeister

In diese Satzung wurde folgende Änderung eingearbeitet:

1. Änderung, Beschlussfassung vom 30.03.2017, Inkrafttreten zum 02.05.2017